



Röm.-kath. Pfarrei St. Paulus

Am Gatterberg 3
07907 Schleiz

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept für die Gemeindezentren der Pfarrei

Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept dient der Umsetzung der geltenden Sächsischen und Thüringischen Corona-Schutz-Verordnung und der entsprechenden Dienstanweisung von Bischof Heinrich Timmerevers. Ziel dieses Konzeptes ist es, das Risiko einer Ansteckung mit dem Covid-19-Erreger weitestgehend zu minimieren.

Veranstaltung in den Räumen und auf dem Gelände unserer Gemeindezentren / Pfarrsäle etc. können stattfinden, wenn folgende Hygieneschutz-Maßnahmen eingehalten werden:

1. Der Veranstalter hat sich eigenständig bei den zuständigen Körperschaften (Landkreis, etc.) über mögliche lokale Verschärfungen zu informieren und das Format der Veranstaltung darauf anzupassen.
2. Die Räumlichkeit muss eine Versammlung mit der geplanten Anzahl der Personen unter Wahrung des Sicherheitsabstandes möglich machen.
3. Alle Teilnehmer sind vorher anzumelden.
4. Eine Teilnehmerliste mit den personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer) ist unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zu erstellen und im Pfarrbüro zu hinterlegen.

5. Anhand der Anmelde Listen erfolgt eine Zugangskontrolle.

6. Es gilt ein Kontakt- und Zugangsverbot für Personen mit Krankheitssymptomen.

7. Personen, die nicht miteinander in häuslicher Gemeinschaft leben, halten einen Mindestabstand von 1,50 m voneinander ein. Körperkontakt ist zu vermeiden.

8. Bei Unterschreitung des Mindestabstandes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend zu tragen, ebenso beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten. An einem festen Sitzplatz und unter Gewährung des Mindestabstandes, kann dieser abgenommen werden.

9. Wenn längere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stattfinden, müssen diese Räume mindestens alle 45 Minuten ausgiebig gelüftet werden.

10. Veranstaltungen sind prinzipiell kurz zu halten; die Zeit von 90 Minuten sollte nicht überschritten werden.

Medizinische Mund-Nase-Bedeckung ist in geschlossenen Räumen und überall im Freien zu tragen, wo 1,5m Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Sie kann am Platz abgenommen werden (vgl. §6 SächsCorSchVO / vgl. §6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO). Zum Gesang im Gottesdienst und sonstigen Veranstaltungen ist sie zu tragen.

Es gibt nur noch eine Inzidenzstufe (Inzidenz im Landkreis > 35) und danach die sog. „Vorwarnstufe“ (650 Normalbetten o. 180 Intensivbetten mit Covid-Patienten auf Landesebene) und die „Überlastungsstufe“ (1300 Normalbetten o. 420 Intensivbetten mit Covid-Patienten auf Landesebene) Ab Inzidenz > 35 unterliegen Veranstaltungen in Innenräumen der sog. „3G-Regel“ (ausschließlich Geimpfte, Genesene oder Getestete) sowie die verbindliche Kontakterfassung. Die Vorwarnstufe hat nur Einfluss auf die Kontaktbeschränkungen im Privatbereich. Ab der Überlastungsstufe unterliegen Veranstaltungen in Innenräumen der „2G-Regel“ (ausschließlich Geimpfte, Genesene)

Es ist für alle Gottesdienste und Veranstaltungen eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Zudem ist ein Frühwarnsystem mit drei Warnstufen etabliert worden (<https://corona.thueringen.de/>), ab Warnstufe 1 gilt ebenfalls die 3G-Regel für Veranstaltungen in Innenräumen. Weitere Maßnahmen werden flexibel ergriffen.

Chorarbeit ist weiterhin möglich. Hier ist ein eigenes Infektionsschutzkonzept vorzuhalten, was sowohl die Auflagen der Allgemeinverfügung von

Hygieneauflagen des SMS(v.a. Lüftungspausen)als auch der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO(v.a. tägliche Tests und Kontaktnachverfolgung)berücksichtigt

11. Der Veranstalter stellt selbst das nötige Desinfektionsmaterial zur Verfügung, visualisiert die geltenden Hygiene- und Zugangsbedingungen und bringt notwendige Markierungen an potentiellen Engstellen (Eingangsbereich, Toiletten, etc.) an.

12. Flächen, die im Verlauf der Veranstaltung durch mehrere Personen genutzt oder berührt werden (Stühle, Tische, Rednerpult, Mikrofone, Laptops, Türen, Klinken, Griffe, Handläufe, WCs, Waschbecken, etc.) müssen beim Wechsel des Nutzers und am Ende der Veranstaltung desinfiziert werden.

13. Veranstaltungen mit Bewirtung sind derzeit untersagt. Daher stehen Küchen und Kochmöglichkeiten bis auf weiteres für die Zubereitung von Speisen nicht zur Verfügung. Ausnahme davon bildet die Möglichkeit der Bewirtung z.B. durch einen externen Caterer, dessen Hygieneschutz-Konzept den Standards für eine Bewirtung im öffentlichen Raum genügt und dem Gesundheitsamt vorliegt.

14. Veranstaltungen im Freien sind so abzuhalten, dass eine Einhaltung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes für Außenstehende klar erkennbar ist.

15. Veranstaltungen dürfen nur stattfinden, wenn vor der Veranstaltung ein verantwortlicher Hygieneschutz-Beauftragter benannt wurde, welcher durch seine Unterschrift für die Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen verantwortlich zeichnet.

Hygieneschutz-Beauftragter

1. Der Hygieneschutz-Beauftragte trägt Sorge für die umfängliche Durchsetzung dieses Konzeptes. Er ist für das Bereitstellen von Desinfektionsspendern, für die Markierungen und Einhaltung des Sicherheitsabstandes, sowie für die Desinfektion der benutzten bzw. berührten Flächen verantwortlich.
2. Der Hygieneschutz-Beauftragte bezeugt durch seine Unterschrift rechtsverbindlich, dass er dieses Schutzkonzept gelesen und verstanden hat. Damit wird die römisch-katholische Pfarrei St. Paulus Schleiz sowohl von der Aufsichtspflicht bei der entsprechenden Veranstaltung entbunden, wie auch von allen Haftungsansprüchen, die sich aus einer möglichen Infektion während dieser Veranstaltung ergeben könnten. Ebenso ist eine Haftung der Pfarrei ausgeschlossen, falls die zuständigen Behörden aufgrund der Nichtbeachtung der Hygiene-Maßnahmen Bußgelder verhängen.
3. Der Hygieneschutz-Beauftragte überwacht und protokolliert die Maßnahmen zur Einhaltung des Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes. Sollte es bei einer Veranstaltung zur Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 kommen, werden dem Gesundheitsamt ebenfalls die personenbezogenen Daten des Hygieneschutz-Beauftragten übermittelt.
4. Der Hygieneschutz-Beauftragte ist bei einer etwaigen Kontrolle gegenüber den staatlichen Behörden auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Covid-19-Erkrankung

Sollte sich eine Person, die bei einer Veranstaltung in den Gemeinderäumen bzw. auf dem Pfarreigelände teilgenommen hat, mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angesteckt haben, und kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass diese Ansteckung während der Veranstaltung erfolgt ist, muss unverzüglich der zuständige Pfarrer informiert werden. Die Räumlichkeiten sind in diesem Fall für mindestens zwei Wochen zu schließen.

Gültigkeit

Dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzept tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es gilt bis auf Widerruf.

Schleiz, 26.08.2021

Pfarrer Peter Spalteholz